Die materielle Rechtskraft in der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Walter Kamm,
Rechtsanwalt und Notar.

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Fischer.

Die formelle Rechtskraft macht die Entscheidung, die materielle das Entschiedene unangreifbar. Nur dann kann der Richter an die in einem früheren Verfahren getroffene rechtliche Beurteilung eines Tatbestandes gebunden werden, wenn diese Beurteilung eine endgültige ist. Die Bindung kann nicht für den Richter der übergeordneten Instanz verneint und für den Richter eines zweiten Verfahrens bejaht werden. Die Unanfechtbarkeit (formelle Rechtskraft) ist die unerläßliche Voraussetzung der materiellen Rechtskraft.

Formelle und materielle Rechtskraft stehen aber nicht dergestalt im Zusammenhang, daß jede unanfechtbare Entscheidung auch materielle Rechtskraft äußern müßte. Wenn auch die konkrete Verfügung nicht mehr durch eine übergeordnete Instanz abgeändert oder aufgehoben werden kann, so ist damit noch keineswegs bestimmt, daß die Wirksamkeit jener Verfügung unumstößlich wäre; vielmehr könnte trotzdem möglich sein, daß das Gericht später eine Verfügung entgegengesetzten Inhalts erläßt, ohne auszusprechen, daß jene frühere Verfügung aufgehoben oder abgeändert werde. Das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit gebraucht zwar in einer Reihe von Bestimmungen (z. B. § 31, 53, 56) den Ausdruck Rechtskraft, jedoch überall nur im Sinne der formellen Rechtskraft. Aus dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit ist demnach für die Frage des Vorhandenseins der materiellen Rechtskraft nichts zu entnehmen, da die Existenz der formellen Rechtskraft einen Rückschluß auf das Vorhandensein der materiellen Rechtskraft nicht zuläßt.

§ 18 Absatz 1 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit betrifft nur Verfügungen des Gerichts, die noch nicht formell rechtskräftig sind. Diese Bestimmung steht daher der materiellen Rechtskraft nicht entgegen und besagt auch nichts über ihr Vorhandensein oder Nichtvorhandensein.

Die materielle Rechtskraft hat im Zivilprozeß ausdrückliche Regelung gefunden. Im Strafprozeß ist sie zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber aus den Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens zu entnehmen und allgemein anerkannt. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat die Rechtskraftwirkung, insbesondere in jüngster Zeit, allgemeine Anerkennung gefunden. Die materielle Rechtskraft ist ein das ganze Recht beherrschendes Prinzip von allgemeiner Gültigkeit; die Geltung im Zivilprozeß, Strafprozeß und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist Konkretisierung eines axiomatischen Rechtsgedankens, nicht seine einzigen Anwendungsfälle und zwar deshalb, weil der Gedanke der Rechtskraft nicht in einem der vorgenannten Rechtsgebiete, sondern im Staatsrecht seine Grundlage findet.

Deshalb ist für die Frage, ob auch die freiwillige Gerichtsbarkeit den Begriff der materiellen Rechtskraft kennt, festzustellen, welche Voraussetzungen die Rechtskraftwirkung bedingen und ob diese Voraussetzungen auch für die freiwillige Gerichtsbarkeit vorliegen; demnächst ist zu prüfen, ob die Rechtskraftwirkung etwa durch die Eigenart der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen wird. Endlich kommt in Frage, ob für einzelne Rechtsgebiete spezielle materiellrechtliche Vorschriften die Rechtskraftwirkung ausschließen.

Die Voraussetzungen der Rechtskraftwirkung scheinen mir in drei Momenten zu liegen, nämlich:

a) in der Gestaltung des der Entscheidung vorangehenden Verfahrens,
b) in der Natur des Gegenstandes, über den sich die Entscheidung verhält, (Eignung zur Rechtskraftwirkung),
c) in der Organisation der Behörde, welche die Entscheidung erläßt (gerichtliche Entscheidung, Verwaltungsakt).

Was die Verfahrensgestaltung anlangt, so ist ein gesetzlich geordnetes, gewisse Garantien für die erschöpfende Berücksichtigung der allseitigen Interessen bietendes Verfahren zu fordern, Erfordernisse, denen das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit genügt. Die Rechtskraft setzt weder den Streit zweier Parteien, noch privatrechtliche Ansprüche voraus. Ebensowenig ist die Herrschaft der Verhandlungs- oder der Inquisitionsmaxime und Gestaltung des

Verfahrens als Partei- oder Offizialverfahren Voraussetzung der materiellen Rechtskraft. Vielmehr ist schon überall dort, wo der Richter unmittelbar über subjektive Rechte und Pflichten auch nur einer Partei zu entscheiden hat, diese Entscheidung der Rechtskraft fähig.

Materielle Rechtskraft kann nur eine Entscheidung äußern, deren Gegenstand sich zur Rechtskraftwirkung eignet. Diese Eigenschaft fehlt z. B. allen Registerangelegenheiten (Grundbuchamt, Personenstands-, Schiffs-, Familienrechts-, Handelsregister usw.).

Endlich ist für die Frage, ob eine Entscheidung Rechtskraft äußern kann, die Organisation der entscheidenden Behörde bedeutsam. Nur die gerichtliche Entscheidung, nicht der Verwaltungsakt ist der materiellen Rechtskraft fähig. Das Vormundschafts- und das Nachlaßgericht ist Gerichtsbehörde und nicht Verwaltungsbehörde.

Die Eigenart der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die der Gestaltung und nicht (wie der Zivilprozeß) der Aufrechterhaltung und Bewährung der konkreten Privatrechtsordnung dient, steht der materiellen Rechtskraft nicht entgegen.

Veränderte Umstände, zu denen Änderung der höchstrichterlichen Rechtssprechung nicht gehört, gestatten stets eine abweichende gerichtliche Beurteilung, weil es dann an der Identität der der richterlichen Kognition unterbreiteten Sache fehlt.

Wieweit einzelne spezielle materiellrechtliche Vorschriften der Rechtskraftwirkung entgegenstehen, muß von Fall zu Fall untersucht werden. Grundsätzlich sind demnach alle Verfügungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit der Gegenstand des Beschlusses sich hierzu eignet, der Rechtskraftwirkung fähig und wirken, soweit sie formell unanfechtbar geworden sind, materielle Rechtskraft.